

Vertrag

zwischen

Floorball Deutschland e.V. („Veranstalter“)
Kappenberger Damm 14
48151 Münster

Verantwortlicher Ansprechpartner: _____

und

_____ („Ausrichter“)
(Verein)

(Vereinsitz)

Verantwortlicher Ansprechpartner: _____
über die Ausrichtung der/des (nicht Zutreffendes bitte streichen)

(Veranstaltungsbezeichnung)

(Datum, konkrete Zeitangabe)

(Ausrichtungsort, Hallenadresse)

Präambel

Nachstehende vertragliche Vereinbarung regelt die verbindlichen Voraussetzungen und Durchführungsregeln im Hinblick auf eine gedeihliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Ausrichtung der/des

Der Vertrag hat die Rechte und Pflichten des Ausrichters und des Veranstalters, sowie die für beide Seiten verbindliche Aufgabenverteilung zum Gegenstand.

§ 1 Beauftragung, Durchführung

(1) Der Veranstalter beauftragt den Ausrichter mit der Durchführung der/des

(2) Der Veranstalter erstellt einen verbindlichen Spielplan, der dem Ausrichter vor dem ersten Veranstaltungstag bekanntzugeben ist.

§ 2 Spielfeld- und Hallenanforderungen

(1) Der Ausrichter trägt dafür Sorge, dass das Spielfeld die Maximalmaße gemäß Regel 1.1 der offiziellen Floorball-Spielregeln Großfeld/Kleinfeld (SPRGK) aufweist.

(2) Der Ausrichter trägt die Gewähr dafür, dass die Spielfeldausstattung, insbesondere die Markierungen, sowie die Bande den Anforderungen der Regeln 1.1 -1.6 der offiziellen Floorball-Spielregeln Großfeld/Kleinfeld (SPRGK) entspricht.

(3) Zuschauertribünen müssen deutlich von der Spielfläche abgetrennt sein und einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum Spielfeld aufweisen.

(4) Ein ausreichender Teil des Zuschauerraums ist für die Verantwortlichen des Veranstalters zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Schiedsrichter

Die für die Ausrichtung der Veranstaltung erforderlichen Schiedsrichter werden durch den Veranstalter bestellt; dieser trägt auch die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, insbesondere für Anreise, Übernachtung und sonstige anlassbezogene Auslagen.

§ 4 Eintrittsgelder

(1) Dem Ausrichter steht es frei für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld für Zuschauer zu erheben. Hieraus resultierende Einnahmen stehen dem Ausrichter in unveränderter Höhe zu.

(2) Für die Dauer der Veranstaltung sowie ausreichende Zeit davor und danach hat der Ausrichter sämtlichen teilnehmenden Spielern, Betreuern und Offiziellen von Floorball Deutschland sowie des jeweiligen Landesverbandes, in dessen Bezirk die Veranstaltung stattfindet, kostenlosen Zutritt zur Sportstätte zu gewähren.

§ 5 Medizinische Versorgung

(1) Der Ausrichter gewährleistet eine medizinische bzw. sanitätsdienstliche Versorgung während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

(2) Für den Notfall hält der Ausrichter Notfallnummern (z.B. Ärztlicher Notdienst) am Spielsekretariat bereit.

§ 6 Haftpflichtversicherung, Freistellung

(1) Der Veranstalter stellt die Veranstalter-Haftpflichtversicherung, welche Personenschäden in Höhe von mindestens 2.000.000 € und Sachschäden in Höhe von mindestens 1.000.000 € umfasst.

(2) Der Ausrichter stellt den Veranstalter von allen weiteren Ansprüchen Dritter, insbesondere für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten Dritter, im Rahmen der gesetzlichen Haftungsvorschriften frei.

§ 7 Unterkunftsgestellung

Der Ausrichter stellt eine kostenlose (Jugend-DM) bzw. kostengünstige (Herren-, Damen-) Übernachtungsmöglichkeit für teilnehmende Mannschaften und Betreuer zur Verfügung.

§ 8 Verpflegung, Bewirtung

(1) Der Ausrichter sorgt für eine kostengünstige Essensversorgung der Spieler und Betreuer vor Ort. Diese muss eine Frühstückversorgung für maximal 5,00 Euro pro Person und Tag enthalten.

(2) Der Ausrichter stellt während der Veranstaltung eine Kioskversorgung in Übereinstimmung mit den örtlichen Ordnungsvorschriften zur Verfügung.

§ 9 Ehrungen

(1) Die Ehrungen werden durch den Ausrichter veranlasst. Der Veranstalter ist bemüht, bei jeder Veranstaltung einen offiziellen Amtsträger abzustellen, der den Verband bei der Ehrung repräsentiert.

(2) Notwendiges Urkundenmaterial sowie Preise werden durch den **Ausrichter** gestellt.

(3) Folgende Pokale müssen angeschafft werden:

Herren- und Damen DM: 1. bis 3. Platz

Jugend DM: 1. bis letzter Platz

Für die Ehrungen sind für eine Deutsche Meisterschaft angemessene Pokale zu verwenden. Die Aufschrift hat zu lauten: Platz; Kategorie; Jahr, Floorball Deutschland.

Die genaue Bezeichnung kann dem Dokument (Ehrungen) im Anhang entnommen werden.

(4) Bei Herren und Damen Meisterschaften erhält jeder Spieler der einen der ersten drei Plätze erreicht eine Medallie.

Bei Jugendveranstaltungen sind außerdem für die ALLE teilnehmenden Spieler Medallien anzuschaffen.

Die Aufschrift hat zu lauten: Saison, Kategorie und Floorball Deutschland. Die genaue Bezeichnung kann dem Dokument (Ehrungen) im Anhang entnommen werden.

(5) Alle bei einer Deutschen Meisterschaft angesetzten Schiedsrichter sind für Ihren Einsatz ebenfalls mit einer Schiedsrichtertrophäe zu ehren. Auf der Trophäe ist das Jahr, die Veranstaltung und Floorball Deutschland anzubringen.

§ 10 Kostentragung

Der Ausrichter trägt alle weiteren, nicht in diesem Vertrag aufgeführten Kosten und etwaig entstehende Gebühren.

§ 11 Steuern

Der Ausrichter ist für die steuerliche Abwicklung der Veranstaltung verantwortlich.

§ 12 Werbung

Der Ausrichter kann die Veranstaltung vermarkten. Die Einnahmen hieraus bleiben in voller Höhe beim Ausrichter. Der Veranstalter hat seinerseits das Recht, bis zu vier Bandenflächen (0,5 x 2 Meter) und – soweit möglich – 4 Bannerflächen 3 x 6 Meter in der Halle zu nutzen. Die Einnahmen aus diesen Flächen stehen dem Veranstalter zu. Vor Abschluss des Vertrages ist dem Veranstalter vom Ausrichter eine Liste zu übersenden, welche Sponsoren des Ausrichters Exklusivrechte besitzen, so dass der Veranstalter hierauf Rücksicht nehmen kann.

§ 13 Ergänzende Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind, auch wenn sie bereits mündlich getroffen wurden, nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Parteien unterzeichnet worden sind.

§ 14 Gültigkeit

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(3) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Für den Veranstalter

Für den Ausrichter

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)